

# **I. Nachtragshaushaltssatzung**

## **der Verbandsgemeinde *Vordereifel* für das**

### **Haushaltsjahr 2015**

#### **vom**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 01.10.2015 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom \_\_\_\_\_ hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht verändert.

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht neu festgesetzt.

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden neu festgesetzt auf

|  |               |     |               |
|--|---------------|-----|---------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen |               |     |               |
| Eigenbetrieb "Abwasserwerk" von bisher                               | 956.850 Eur   | auf | 2.059.290 Eur |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung                                  |               |     |               |
| Eigenbetrieb "Abwasserwerk" von bisher                               | 3.000.000 Eur | auf | 3.000.000 Eur |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen                                      |               |     |               |
| Eigenbetrieb "Abwasserwerk" von bisher                               | 0 Eur         | auf | 0 Eur         |

## **§ 6 Umlagen**

Der Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage wird nicht geändert.

## **§ 7 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf "0" festgesetzt.

